

BGE 42 III 420

Bundesgericht (BGE), 1910-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_III_420

FR: ATF 42 III 420

IT: DTF 42 III 420

Volltext

420 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- quc, des lors, les recours dirige!> contre de pareilles deci- sions sont soumis aux prescriptions Cdictees par le Tri- bunal federal dans son ordonnance du 3 novembre 1910. • concernant la procedure de recours en matiere de pour- • suite POHr dcHes ct de faHlite (cf. JAEGER, commentaire de l'ordollnancc du Conseil fCderaI, art. 26, note 5) ; qu'en consequence, conformement a art. 6, al. 3, dL' r ordonnallce du Tribunal federal, qui ne fait que consu- creer une jurisprudence des longtemps etablie (voir RO Cd. spec. 5 p. 217 cl suiv. ; G p. 232 et suiv. ; 7 p. 17 ci suiv. ; p. 194 et suiv. *; cf. JAEGER commentaire LP. note 6 sous art. 17), le recours doit preciser les points sur lesquels une modification de la decision attaquee est re- quise et incliquer brievement les moyens invoques ; que le reecours de la Ballque populaire et consorts, qui He remplit pas ees condiÜons rle forme, n'est point recol:- vable; que le delai tle reecours expirant le 2 novembre, le m~ moire annonce dans la declaratioil de recours serait tardif et ne pourrait etre pris en eonsideration. Par ces motifs, la Chmnhrc des poursuites et faillites prononce: Il n'est pas entre eil matiere sur le recours. 72. Entscheid vom 7. November 1916 i. S. FreL Art. 115 SchKG. Unzulässigkeit des Anschlusses bei Am- stellung einer leeren Pfändungsurkunde. A. - Frau A. Gabler-Keller beschwerte sich darüber, dass das Betreibungsamt Muri in dem von ihr gegen J. Frei ar gehobenen Betreibungsverfahren dessen Ehe- frau für ihre Frauengutsforderung die Anschlusspfändung .. Ed. gen. 28 I ~o 85, 29 I ~o 106, 30 I N0 21 et 77. und Konkurskammer. N° 72. 421 gewährt habe, obschon kein pfändbares Vermögen vor- handen und ihr - der Beschwerdeführerin - die Pfän- dungsurkunde als Verlustschein im Sinne von Art. 115 SchKG zugestellt worden sei. Am 22. September hiess die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde gut. Diesen Entscheid zog die heutige Rekurrenlin Frau A. Frei an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter, indem sie bean- tragte, er sei aufzuheben und es sei auf die Beschwerde der Frau Gabler an die untere Aufsichtsbehörde nicht einzutreten, eventuell sie sei abzuweisen, ganz eventuell sei festzustellen, dass der Ehefrau neuerdings die An- schlusspfändung zustehe, wenn Frau Gabler leere Pfand- schejne irgendwie geltend machen wolle. Sie führte aus: die Anschlusspfändung könne nur auf dem Prozesswege, nicht aber im betreibungsrechtlichen Beschwerdever- fahren angefochten werden. Für die privilegierten Forde- rungen müsse die Anschlusspfändung immer gewährt werden ohne Rücksicht darauf, ob sich pfändbares Ver- mögen vorgefunden habe oder nicht, denn die Ehefrau habe ein Interesse daran, einen Verlnstschein zu erhalten. Unter diesen Umständen sei der Vorbehalt zu machen, dass die Ehefrau jederzeit berechtigt sei, Allschluss- pfändung zu erwirken, wenn ein Verlustschein gläubiger eine Pfändung vollziehen lassen wolle. Durch Entscheid vom 12. Oktober wies die kantonale 'Aufsichtsbehörde das Hauptbegehren ab und trat auf das Eventualbegehren nicht ein, in Erwägung, dass im vorliegenden Falle die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gegeben sei; denn der Richter habe nur dann zu entscheiden, wenn Charakter und Höhe der Forderung bestritten seien. Von einer An- schlusspfändung könne,

wenn deren Voraussetzungen, nämlich eine den Bestand des anschlussberechtigten Vermögens gefährdende Pfändung, fehlten, nicht die Rede sein. Die Betreibung finde mit der Ausstellung definitiver Verlustscheine ihren Abschluss und unter diesen Umständen sei für eine Anschlusspfändung kein Platz mehr. über die Berechtigung der Ehefrau, Anschluss zu er-

422 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- wirken. wenn auf Begehren eines Verlustscheingläubigers • gepfändet worden sei, könne in diesem Verfahren nicht entschieden werden. B. - Gegen diesen Entscheid ergreift Frau A. Frei rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht mit den Anträgen: der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und die Anschlusspfändung sei zuzulassen, eventuell sei ihrem Begehren im Sinne des Eventualantrages vor der kantonalen Aufsichtsbehörde, ganz eventuell im Sinne der Zulässigkeit der Anschlusspfändung nach Durchführung des Anfechtungsprozesses der Frau Gabler zu entsprechen. Unter Wiederholung der schon im kantonalen Verfahren gemachten Ausführungen hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit der Anschlusspfändung führt die Rekurrentin noch aus, dass Frau Gabler in- zwischen gegen Frei die Anfechtungsklage erhoben habe. «Wenn nun Frau Frei im Besitze eines Verlustscheins gewesen wäre, so hätte sie sich ihre Rechte auf dem Wege der Anschlusspfändung oder des Anschlusses im Anfechtungsverfahren sichern können. Sollte das Bundesgericht finden, Frau Frei habe es nicht nötig, sich einem Anfechtungsprozess ebenfalls anzuschliessen und sie habe ohne weiteres ein Recht, falls Frau Gabler in diesem Erfolg habe, Anschlusspfändung zu verhindern, wenn Frau Gabler die im Anfechtungsprozess als pfändbar erklärten Objekte pfänden lasse, so solle dies ausdrücklich im Urteil des Bundesgerichts festgestellt werden. » Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Wie die Vorinstanz richtig ausführte, kann von einer Anschlusspfändung nur dann die Rede sein, wenn überhaupt gepfändet worden ist. Die Pfändung hat die Begründung eines Beschlagsrechtes an Vermögensgegenständen des Schuldners zum Zweck. Voraussetzung für sie ist demnach das Vorhandensein einschlagsfähigen Vermögens beim Schuldner. Die Ausstellungs- und Konkurskammer. N^o 73. 42:1 lung der leeren Pfändungsurkunde an den Gläubiger im Sinne von Art. 115 Abs. 1 SchKG bedeutet daher nicht die Vornahme der Pfändung, sondern die Feststellung, dass eine solche mangels Pfändungsgegenstandes unmöglich sei.. Unter solchen Umständen kann aber auch keine Anschlusspfändung erwirkt werden, denn diese soll ja nur verhindern, dass durch eine vollzogene Pfändung gewissen privilegierten Forderungen die Deckung vermindert oder tmtzogen werde. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat daher die Beschwerde der Frau Frei mit allseitig zutreffender Begründung abgewiesen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen, 7-t

Entscheid vom 11. November 1916 i. S. Studer. \l't. 56 SchKG, Zustellung eines Zahlungsbefehls durch die Post an einem I-eiertag(', Folgel!. .. "1. - Der heutige Rekurrent Ulrich Studer-Gander be- :->chwerte sich bei der kantonalen Aufsichtsbehörde darüber, dass ihm durch die Post am Auffahrtstage in der Be- treibung der Gerichtskasse des Bezirksgerichtes Affoltern ~ll Albis gegen ihn der Zahlungsbefehl zugestellt worden tiei und beantragte unter Berufung auf Art. 56 SchKG (He Aufhebung der Betreibung. Durch Entscheid vom 18. Oktober 1916 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde mit der Begründung ab, dass nach dem Urteile des Bundesgerichtes i. S. Bühler (AS 40 III N^o 49) die Vorschrift des Art. 56' SchKG keine Anwendung finde. B. - Gegen diesen, ihm am 25. Oktober zugestellten Entscheid ergreift U. Studer-Gander am 4. November AS 4-2 III -1916

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.